

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau) und Prof. Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich)

betreffend Standesinitiative zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird ersucht, Vorschläge zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos zu erarbeiten, sie in einem Bericht festzuhalten und bei deren Umsetzung koordinierend zu wirken.

Julia Gerber Rüegg
Lisette Müller-Jaag
Prof. Katharina Prelicz-Huber

91/2006

Begründung:

Alimente sind ein familienpolitisch wichtiges Thema. Es geht um das Wohl und die Zukunft von Tausenden von Kindern in der Schweiz. Über 190'000 Kinder unter 18 Jahren leben in Einelternfamilien. Viele von ihnen sind auf Alimente angewiesen.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat im Februar 2003 mit der Studie «Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz» gezeigt, dass viele Kinder aus Einelternfamilien systematisch benachteiligt werden und einem ausserordentlich hohen Armutsrisiko ausgesetzt sind. Die Studie untersucht die Existenzsicherung von armutsgefährdeten Haushaltstypen und weist markante Differenzen der verfügbaren Einkommen zwischen den Kantonshauptorten auf. Sie können jährlich bis zu rund 21'800 Franken ausmachen. Die unterschiedliche Handhabung bei Alimentenbevorschussung und die verschiedenen Steuersysteme sind dafür verantwortlich, dass in zehn Kantonshauptorten der Schweiz Einelternfamilien weniger Geld zur Verfügung haben, wenn sie mehr verdienen. In fast allen Kantonen ist die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an Einkommens- und Vermögenslimiten gebunden; werden diese überschritten, entfällt der Anspruch auf Bevorschussung der Alimente. Eine grosse Vielfalt herrscht bezüglich der Höhe dieser Anspruchsgrenzen; in drei Kantonen wird die Ausrichtung von Vorschüssen nicht von Einkommens- und Vermögenslimiten abhängig gemacht. Unterschiede zeigen sich auch hinsichtlich Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners des obhutberechtigten Elternteils. Während etwa die Hälfte der Kantone diese Faktoren für die Bestimmung der Anspruchsberechtigung einbeziehen, rechnen die übrigen Kantone das Einkommen und das Vermögen dieser Person nicht an. Auch variiert das Maximum der zu bevorschussenden Beträge von Kanton zu Kanton. Dazu kommen Unterschiede bei der Berechnung der individuellen Betragshöhe.

Es ist in keiner Weise zu rechtfertigen, dass die Alimentenbevorschussung für Kinder allein erziehender Eltern abhängig von ihrem Wohnort unterschiedlich ausfallen. Denn Alimente sind eine unverzichtbare Existenzgrundlage für das Kind. Die Studie «Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz» zeigt eindeutig, dass das kantonale unterschiedlich geregelte

System von Alimentenbevorschussung und -inkassohilfe nicht genügt, um den Rechtsanspruch des Kindes auf seine Unterhaltsbeiträge (Art. 289 ZGB) zu schützen. Verbesserungen und eine Harmonisierung bei der Alimentenbevorschussung und -inkassohilfe seien dringend erforderlich.